

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Beetzendorf

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 Abs.1, 44 Abs.3 Punkt 1 und 91 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuergesetz (Gew.StG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Beetzendorf in seiner Sitzung am 28.11.2013 die folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Beetzendorf wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 2 Geltungsdauer

Die in §1 festgelegten Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2014 und behalten bis zum Erlass einer neuen Steuerhebesatzsatzung ihre Gültigkeit.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Beetzendorf, den 03.12.2013

Schmauch
Bürgermeister